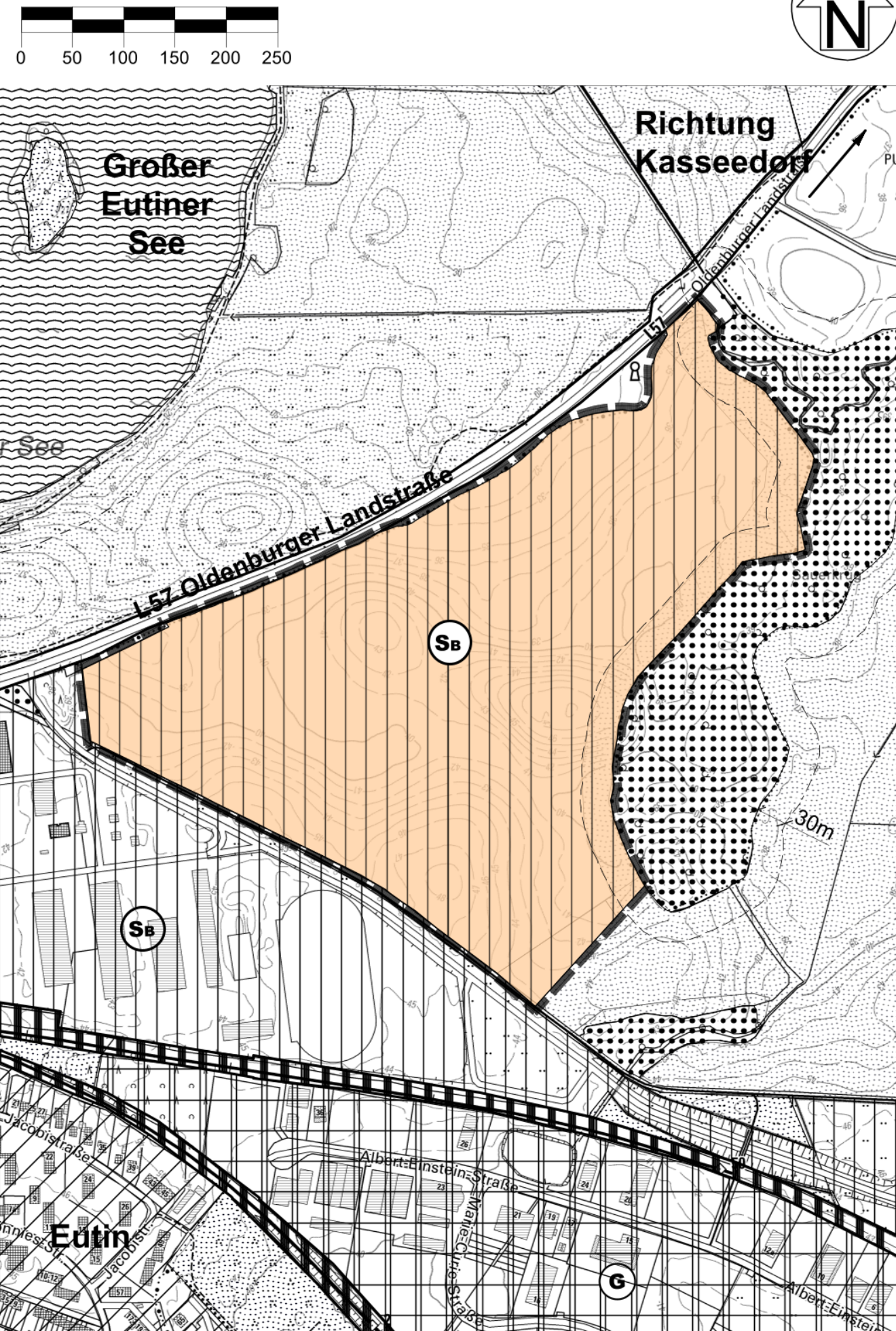


PLANZEICHNUNG
M 1:5.000



PLANZEICHEN Es gilt die BauNVO von 2023

I. DARSTELLUNGEN INNERHALB DES PLANGEBIETES

--- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Sb SONDERBAUFLÄCHEN BUNDESWEHR

II. DARSTELLUNGEN AUßERHALB DES PLANGEBIETES

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD

G FLÄCHEN FÜR WALD - ANGRENZEND AN DAS PLANGEBIET

III. KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

--- 30 m WALDSCHUTZSTREIFEN

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 9 Abs. 7 BauGB

§ 5 Abs. 2 BauGB

§§ 1-11 BauNVO

§ 1 Abs. 1, Nr.4

BauNVO

§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und

Abs. 4 BauGB

§ 9 Abs. 6 BauGB

§ 24 LWaldG

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadtvertretung der Stadt Eutin vom xx.xx.xxxx. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im "Ostholsteiner Anzeiger" am xx.xx.xxxx erfolgt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB wurde vom xx.xx.xxxx bis einschließlich xx.xx.xxxx durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom xx.xx.xxxx unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat am xx.xx.xxxx den Entwurf der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom xx.xx.xxxx bis einschließlich xx.xx.xxxx auf der Internetseite der Stadt Eutin unter www.vg-eutin-suesel.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung im Internet wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist von allen Interessierten elektronisch abgegeben werden sollen bzw. bei Bedarf auch auf anderem Weg abgegeben werden können, am xx.xx.xxxx durch Abdruck im "Ostholsteiner Anzeiger" ortsüblich bekannt gemacht. Außerdem ist darauf hingewiesen worden, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Zusätzlich waren die vorstehend genannten Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung während der Dauer der Veröffentlichungsfrist auch über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Die vorgenannten im Internet veröffentlichten Unterlagen haben außerdem während der Dauer der Veröffentlichungsfrist zur Einsichtnahme durch öffentliche Auslegung von Papierexemplaren in der Stadtverwaltung Eutin in der Zeit vom xx.xx.xxxx bis einschließlich xx.xx.xxxx (montags bis donnerstags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) nach § 3 Abs. 2 BauGB zur Verfügung gestanden. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.vg-eutin-suesel.de ins Internet eingestellt. Es ist gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB darauf hingewiesen worden, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 4 BauGB mit Schreiben vom xx.xx.xxxx unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Entwurf der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat am xx.xx.xxxx den geänderten Entwurf der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen und zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmt. Vorgenannte Entwurfsunterlagen haben in der Zeit vom xx.xx.xxxx bis einschließlich xx.xx.xxxx gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die erneute öffentliche Auslegung wurde mit und mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am xx.xx.xxxx durch Abdruck im Ostholsteiner Anzeiger ortsüblich bekannt gemacht. Hierbei ist darauf hingewiesen worden, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Der Inhalt der Bekanntmachung der erneuten Auslegung des Bauleitplan- und Begründungsentwurfs und die nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut auszulegenden Unterlagen wurden unter www.vg-eutin-suesel.de ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 4 BauGB mit Schreiben vom xx.xx.xxxx erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am xx.xx.xxxx geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Stadtvertretung hat die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes am xx.xx.xxxx beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
- Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom xx.xx.xxxx, Az.: die 42. Flächennutzungsplanänderung - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.
- Die Stadtvertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom, Az.: bestätigt.
- Die Erteilung der Genehmigung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eutin sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am durch Abdruck im "Ostholsteiner Anzeiger" ortsüblich bekannt gemacht; gleiches gilt für die Angabe der Internetadresse der Stadt Eutin, unter der vorgenannte Unterlagen jederzeit und dauerhaft einsehbar sind. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen. Die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eutin wurde mithin am wirksam.

Eutin,

Siegel

(Sven Radestock)
- Bürgermeister -

42. ÄNDERUNG DES
FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
DER STADT EUTIN

für ein Gebiet unmittelbar angrenzend an den Holsteinweg nordöstlich des Geländes
der Bundeswehr und südöstlich der Oldenburger Landstraße

- VORENTWURF -

Stand: 07. August 2026